Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3518

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – So 8/72

Bonn, den 16. Juni 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Abänderung der Verordnung Nr. 114/67/EWG hinsichtlich des Wirtschaftsjahres für Sonnenblumenkerne.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juni 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Abänderung der Verordnung Nr. 114/67/EWG hinsichtlich des Wirtschaftsjahres für Sonnenblumenkerne

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 [2]), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 114/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [3]) bestimmt, daß das Wirtschaftsjahr für Sonnenblumenkerne am 1. Oktober beginnt und am 30. September endet.

Unter Berücksichtigung des repräsentativen Zeitpunktes zu Beginn der Sonnenblumenernte in den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft ist es angebracht, den Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Wirtschaftsjahres für diese Saaten abzuändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 114/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Das Wirtschaftsjahr für Sonnenblumenkerne beginnt am 1. September und endet am 31. August."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 23. Dezember 1971, S. 8

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 111 vom 10. Juni 1967, S. 2195/67

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsdent

Begründung

Die Verordnung Nr. 114/67/EWG sieht vor, daß das Wirtschaftsjahr für Sonnenblumenkerne am 1. Oktober beginnt und am 30. September des folgenden Jahres endet.

In den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft findet die Sonnenblumenernte im Laufe des Monats September statt.

Daher ist es angebracht, den Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Wirtschaftsjahres für Sonnenblumenkerne so abzuändern, daß er der Wirklichkeit entspricht.